

Vorlage an den Landrat

**Parlamentarische Vorstösse aus der LR-Sitzung vom 11. April 2024 2024/226 – Interpellation
Rolf Blatter Erfahrungen mit dem PCGG
2024/226**

vom 20. August 2024

1.) Text der Interpellation

Am 11. April 2024 reichte Rolf Blatter die Interpellation 2024/226 «Erfahrungen mit dem PCGG» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Seit einigen Jahren ist das Gesetz über die Beteiligungen (PCGG) in Kraft. Darin ist §7 insbesondere geregelt, dass Mitglieder von Regierung, Landrat sowie Führungsmitarbeiter der kantonalen Verwaltung nicht im strategischen Führungsorgan von Beteiligungen des Kantons vertreten sein dürfen – von im Einzelfall zu genehmigenden Ausnahmen abgesehen. Damit wollte man erreichen, dass keine falsch qualifizierten Leute in den Verwaltungsräten der Beteiligungen des Kantons Baselland Einsitz erhalten. Andererseits sollen die Besitzer von Beteiligungen nah an ihren finanziellen „Anlagen“ sein und über wichtige strategische Fragen Entscheide treffen können – ja müssen. Um das nach wie vor erreichen zu können, benennt die Regierung „Kantonsvertreter“ und delegiert diese in die entsprechenden Gremien und lässt sich in sogenannten Eignergesprächen wieder orientieren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich die Regierung zu prüfen und in einem Bericht festzuhalten:

- 1. Wie gestaltet sich die Beteiligung des Kantons in den Führungsgremien? Welches sind Erfolgsfaktoren?*
- 2. Wer vertritt den Kanton BL in welchen Beteiligungen?*
- 3. Welches sind die Anforderungsprofile für die Kantonsvertreter in den zahlreichen Beteiligungen? Wer stellt diese Profile zusammen?*
- 4. Wie funktioniert aus Sicht der Regierung dieser Prozess mit einigen Jahren Erfahrung mit dem PCGG?*
- 5. Gibt es möglicherweise Bedarf für Anpassungen am PCGG?*

2.) Einleitende Bemerkungen

Das [Gesetz über die Beteiligungen \(Public Corporate Governance, PCGG\)](#) hat u. a. zum Ziel, eine klare Trennung zwischen strategischem Führungsorgan, Aufsicht und Oberaufsicht vorzunehmen. Mit den Formulierungen gemäss [§ 7 PCGG](#) wird dem Anspruch der Rollentrennung Rechnung getragen: Im strategischen Führungsorgan stehen die Kantonsvertretungen für die Interessen des Kantons ein. Die Aufsicht nimmt der Regierungsrat [gemäss § 9 PCGG](#) wahr, die Oberaufsicht der Landrat [gemäss § 10 PCGG](#). Die Nähe zu den Beteiligungen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen, bleibt für den Kanton erhalten, indem der Regierungsrat die Eigentümerstrategie als zentrales Steuerungsinstrument zur Formulierung der Erwartungshaltung beschliesst, die Kantonsvertretungen ins strategische Führungsorgan wählt und sie mandatiert, im Sinne der Eigentümerstrategie zu handeln. Die Durchführung von Eigentümergesprächen ist ein wichtiges Instrument der Aufsicht, mit dem der Informationsfluss von den Beteiligungen an den Kanton sichergestellt wird. Des Weiteren genehmigt er Geschäftsberichte und Jahresrechnungen der Beteiligungen. Der Landrat seinerseits nimmt in seiner Oberaufsichtsfunktion die Eigentümerstrategie zur Kenntnis. Er nimmt auch Kenntnis von den Geschäftsberichten der strategisch wichtigen Beteiligungen und einmal jährlich vom umfassenden Beteiligungsbericht. Die Oberaufsicht des Landrates ist als eine Aufsicht ex post, im Sinne einer Kontrolle, zu verstehen. Die Oberaufsicht (Landrat) und die Aufsicht (Regierungsrat) können an die strategischen Führungsorgane keine Weisungen, welche aktuelle betriebliche Sachverhalten betreffen, erteilen. Ihre Zuständigkeit ist das Erlangen einer Gesamtsicht aus einer gewissen Distanz.

3.) Beantwortung der Fragen

- 1. Wie gestaltet sich die Beteiligung des Kantons in den Führungsgremien? Welches sind Erfolgsfaktoren?*

Die Einflussnahme des Kantons auf die Führungsgremien und damit auf die Beteiligungen erfolgt insbesondere über die zentralen Instrumente der Beteiligungssteuerung ([§ 3 Abs. 1 PCGG](#)): Eigentümerstrategie, Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane und Durchführung von Eigentümergesprächen.

Basis der kantonalen Einflussnahme bildet die vom Regierungsrat beschlossene und vom Landrat zur Kenntnis genommene [Eigentümerstrategie](#), mit welcher der Kanton seine Ziele in Bezug auf die Beteiligung formuliert. Für die Umsetzung von deren Inhalten setzen sich die vom Regierungsrat gewählten und mandatierten Kantonsvertretungen im strategischen Führungsorgan ein. Mit den strategisch wichtigen Beteiligungen finden zwecks Informationsaustausch und Informationsfluss regelmässig Eigentümergespräche statt.

Faktoren für die Erfolgsbeurteilung der Beteiligungssteuerung sind folgende:

- Verbesserung der Governance durch klare Funktionstrennung
- Wahrung der Eigentümerinteressen, Minimierung der Risikoexposition und Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben
- Durchsetzbarkeit der gesetzlichen Grundlagen
- Umsetzung der Eigentümerstrategie
- Vorhandensein von Anforderungsprofilen

Der Regierungsrat stellt fest, dass die mit dem PCGG angestrebte Trennung zwischen Verwaltungsrat, Aufsicht und Oberaufsicht inzwischen grossmehrheitlich umgesetzt werden konnte. Des Weiteren ist er der Meinung, dass die Einflussnahme als Eigentümer, Miteigentümer oder Träger insbesondere dank dem Instrument der Eigentümerstrategie aufrechterhalten bleiben kann und die Sicherstellung der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gewährleistet ist. Die Umsetzung der gesetzlichen Grundlagen birgt teilweise Herausforderungen, beispielweise wenn nebst dem Kanton Basel-Landschaft andere Kantone Miteigentümer resp. Träger einer Beteiligung sind. Es kann vorkommen, dass andere Kantone weniger weitgehende gesetzliche Grundlagen (bspw. Richtlinien anstatt ein Gesetz) oder unterschiedliche Sichtweisen haben. In diesen Fällen erweist sich eine vollständige Umsetzung des Gesetzes für den Kanton Basel-Landschaft als schwierig. Dennoch ist der Regierungsrat überzeugt, dass die Regelungen des PCGG zur Zielerreichung sinnvoll sind.

2. Wer vertritt den Kanton BL in welchen Beteiligungen?

Die nachfolgende Tabelle macht für alle kantonalen Beteiligungen transparent, wer den Kanton Basel-Landschaft im jeweiligen strategischen Führungsorgan vertritt. Die Vertretung kommt hauptsächlich aufgrund der Wahl durch den Regierungsrat zustande. In einzelnen Fällen ist ein Regierungsratsmitglied analog den Regierungsmitgliedern aus anderen Kantonen Teil des strategischen Führungsorgans.

Beteiligung/ Anzahl Kantonsvertreter BL	Vertretung BL aus RR oder durch Führungsmitarbeitende BL	Vertretung BL von Externen
ARA Rhein AG (ARA)/ 2	Andres Rohner, Pascal Hubmann	
Autobus AG Liestal (AAGL)/ 1		Hansruedi Müller
Baselland Transport AG (BLT)/ 5		Christoph Bühler, Thomas Hofmann, Maria Cuevas Otero, Christoph Schär, Daniela Schneeberger
Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (BGV)/ 7		Christian Pestalozzi (bis Juli 2024), Peter Brodbeck, Nicole Kistler, Ruedi Ritter, Stephanie Fehlmann, Hans Ruosch, Philippe Moulin
Basellandschaftliche Kantonalbank (BLKB)/ 8		Thomas Schneider, Stephan Eugster, Nadia Tarolli-Schmidt, Marco Primavesi, Barbara Ofner, René

		Schmidlin, Kathrin Choffat (ab Juli 2024), Roger Müller (ab Juli 2024), Stephan Naef (bis Juni 2024)
Basellandschaftliche Pensionskasse (blpk)/ 6	Laurent Métraux	Thomas Kübler, Eveline Erne-Widmer, Thomas Sauter, Michèle Perregaux, Lukas Erb
BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel (BSABB)/ 3		Adrian Schaub, Isabelle de Kalbermatten, Meral Korkmaz
EuroAirport Basel-Mulhouse (EAP)/ 2	Thomas Kübler	Raymond Cron
Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)/ 10		10 Mitglieder im Fachhochschulrat, von allen Kantonen gewählt; nicht explizit als Kantonsvertretungen geltend
Hardwasser AG/ 4	Gerhard Koch	Mike Keller, Joachim Hausamman, Doris Vögeli
Interkantonale Lehrmittelzentrale (ILZ)/ 1	RR Monica Gschwind	
Interkantonale Polizeischule Hitzkirch (IPH)/ 1	RR Kathrin Schweizer	
Kantonsspital Baselland (KSBL)/ 6		Barbara Staehelin, Philipp Hammel, Flavio Casanova, Jürg Beer, Karin Ritschard Ugi, Matthias Güdel
Kraftwerk Augst AG (KWA)/ 2	Yves Zimmermann	Cédric Christmann
Kraftwerk Birsfelden AG (KWB)/ 4	RR Isaac Reber, RR Anton Lauber	Cédric Christmann, Tobias Andrist
Motorfahrzeugprüfstation beider Basel (MFPBB)/ 3	Christian Egeler	Peter Schweizer, Martin Ruf
Nationalstrassen Nordwestschweiz AG (NSNW)/ 2		Johannes Sutter, Hansruedi Müller
ProReno Betriebs AG (ProReno)/ 2	Katja Jutzi, 2. Vertretung durch künftige(n) Kantonsingenieur/in	
Psychiatrie Baselland (PBL)/ 8		Thomas Heiniger, Isabel Frey Kuttler, Erich Seifritz, Doris Greiner, Beat Müller, Mirko Tozzo, Claudio Della Giacomina, Marianne Pfister
Regionales Heilmittel-inspektorat der Nordwestschweiz AG (RHI)/ 1	Josiane Tinguely Casserini	
Schweizer Salinen AG/ 1	Stephanie Matter	

Schweizerische Nationalbank (SNB)/ 0		
Schweizerische Rheinhäfen (SRH)/ 1	RR Thomi Jourdan	
Schweizerisches Tropen- und Public Health Institut (Swiss TPH)/ 4	Alban Frei	Sabina de Geest, François Chapuis, Cornelia Staehelin
SelFin Invest AG/ 1	RR Anton Lauber	
Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft (SVA)/ 5		Claudia Weible Imhof, Roland Stoffel, Rita Gisler, Colette Ghirardi, Bruno Stiegeler
Switzerland Innovation Park Basel Area AG (SIP)/ 1	Thomas Kübler	
Universität Basel (Uni BS)/ 5	RR Monica Gschwind	Beat Oberlin, Kathrin Amacker, Christian Bosshard, Jürg Gutzwiller
Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB)/ 9		Marc-André Giger, Caroline Cron, Andy Fischer, Hedwig Kaiser, Hugo Keune, Roland Laager, Jacqueline Martin, Judith van der Merwe, Stephan Schindler
Wasserversorgung Waldenburgerthal AG (WVW AG)/ 0		

Vor allem aufgrund der Eigentümerverhältnisse respektive der Zusammensetzung der Träger-schaften ergeben sich zahlreiche unterschiedliche Konstellationen, die nachfolgend zwecks besserem Verständnis erläutert werden.

Bei der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk) ist der Amtsantritt als VR-Mitglied durch Thomas Kübler vor dem Beginn der Anstellung beim Kanton BL erfolgt. Die Funktion hat auch heute nichts mit seiner Funktion der Wirtschaftsförderung in der VGD zu tun.

Im Fall der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) werden die zehn Mitglieder des Fachhochschulrates durch die vier Kantone BL, BS, SO und AG gewählt, weshalb es keine explizite Kantonsvertretung BL im strategischen Führungsorgan gibt. Hingegen vertritt RR Monica Gschwind den Kanton BL zusammen mit den Bildungsdirektorinnen und Bildungsdirektoren der Kantone BS, AG und SO im Regierungsausschuss der FHNW.

Bei der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ILZ) sind Regierungsratsmitglieder der 21 Mitgliederkantone plus Lichtenstein im obersten Gremium, der Plenarversammlung, vertreten.

Bei der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) werden die 11 Mitgliederkantone durch Regierungsratsmitglieder in der Konkordatsbehörde vertreten.

Beim Kraftwerk Birsfelden (KWB) wird der Kanton vertreten durch die beiden Regierungsräte Isaac Reber und Anton Lauber. Basel-Stadt wird vertreten durch zwei aktuelle oder ehemalige Regierungsratsmitglieder (Kaspar Sutter, Elisabeth Ackermann).

Beim Bankrat der Schweizerischen Nationalbank (SNB) gibt es keine Vertretung der teilhabenden Kantone. Sechs von elf Mitgliedern des Bankrates werden durch den Bundesrat gewählt,

fünf weitere durch die Generalversammlung. Zur Abstimmung an der Generalversammlung wird jeweils eine delegierte Person des Kantons BL mandatiert.

Beim Fall der Schweizerischen Rheinhäfen (SRH) werden die Verwaltungsratsmitglieder paritätisch durch die Regierungsräte BS und BL gewählt. Ein Mitglied des Regierungsrates BL (Vorsteherin oder Vorsteher der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, aktuell RR Thomi Jourdan) und eines vom Regierungsrat BS (Vorsteherin oder Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, aktuell RR Kaspar Sutter) gehören dem Verwaltungsrat an. Bis auf die beiden Regierungsräte werden alle anderen VR-Mitglieder vom Kanton Basel-Landschaft mandatiert.

Bei der Selfin Invest AG, eine der Schweizer Salinen AG nahestehende Firma, ist Regierungsrat Anton Lauber als Vertreter eines Standortkantons analog dem Regierungsrat vom Kanton Aargau und weiteren regierungsrätlichen Kantonsvertretungen (ZH, GR, BS) im Verwaltungsrat tätig.

Bei der Universität Basel nimmt die der BKSD vorstehende Person (aktuell RR Monica Gschwind) Einsitz im Universitätsrat. Vier weitere Mitglieder des Universitätsrats werden durch den Regierungsrat BL gewählt und gelten als Mandatierte.

Beim Universitätsspital beider Basel (UKBB) werden die neun Mitglieder des Verwaltungsrates von den Regierungen der Trägerkantone BS und BL durch gleichlautende Beschlüsse gewählt. Sie werden alle vom Kanton Basel-Landschaft mandatiert.

Der Kanton Basel-Landschaft ist mit 4,5 % am Aktienkapital der Wasserversorgung Waldenburgerthal AG (WVW) beteiligt. Eine offizielle Kantonsvertretung im Verwaltungsrat gibt es nicht.

Gemäss [§ 7 Abs. 1 Bst. b PCGG](#) sind Mitglieder des Regierungsrates nicht im strategischen Führungsorgan einer Beteiligung vertreten. In den Eigentümerstrategien sind Ausnahmen zu begründen. Dies ist der Fall in den Eigentümerstrategien der Schweizerischen Rheinhäfen, der Selfin Invest AG und der Universität Basel. Die Eigentümerstrategien werden dem Landrat zur Kenntnis gebracht. Bei der Interkantonalen Lehrmittelzentrale und der Polizeischule Hitzkirch ist der Einsitz von Regierungsratsmitgliedern der Mitgliederkantone im Statut der ILZ resp. im Konkordat über die Errichtung der IPH geregelt.

3. Welches sind die Anforderungsprofile für die Kantonsvertreter in den zahlreichen Beteiligungen? Wer stellt diese Profile zusammen?

Für die kantonalen Beteiligungen besteht ein Anforderungsprofil für die Wahl von Mitgliedern ins strategische Führungsorgan. Das Anforderungsprofil wird durch die Beteiligungen und den Kanton unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben entworfen. Es wird vom Regierungsrat beschlossen. Sie sind auf der Webseite des Kantons unter folgendem Link einsehbar: [Link zu den öffentlich aufgeschalteten Anforderungsprofilen](#)

Das Anforderungsprofil besteht individuell pro Beteiligung und ist vor jeder Wahl durch den Regierungsrat und die Beteiligung auf Aktualität zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. In einzelnen Fällen existiert kein Anforderungsprofil, nämlich dort wo ein Regierungsratsmitglied analog anderen Kantonen Mitglied eines strategischen Führungsgremiums ist, der Regierungsrat kein entsprechendes Wahlrecht hat oder eine andere Person von Amtes wegen ins strategische Führungsorgan delegiert wird.

Das Anforderungsprofil enthält in seiner Struktur meist drei Bereiche: Anforderungen an die Mitglieder des strategischen Führungsorgans als einzelnes Mitglied, Anforderungen ans Präsidium und Anforderungen an das Gremium als Ganzes. In verschiedenen Fällen werden zusätzlich spezifische Anforderungen an Mitglieder von Ausschüssen formuliert. Inhaltlich werden an die

zu bestimmenden Kantonsvertretungen umfassende Anforderungen gestellt wie bspw. Fachwissen, Sozialkompetenz, strategisches Denken, betriebswirtschaftliches und finanzrelevantes Wissen (inkl. Risikomanagement) sowie Führungserfahrung.

Das umfassende Anforderungsprofil soll sicherstellen, dass ein ausgewogenes und gesamthafes Vorhandensein aller zur Leitung eines Unternehmens notwendiger Kompetenzen erreicht wird. Mit Blick darauf kann vor einer (Ersatz-)Wahl durch die Beteiligung und den Kanton jeweils eine Kompetenzmatrix erstellt werden. So kann die konkrete Kandidatensuche mit einer fokussierten Ausschreibung erfolgen.

4. Wie funktioniert aus Sicht der Regierung dieser Prozess mit einigen Jahren Erfahrung mit dem PCGG?

Die Wahl von Personen durch den Regierungsrat in die strategischen Führungsorgane basiert auf dem Anspruch, die notwendigen Fähigkeiten zur strategischen Leitung und unternehmerischen Führung sicherzustellen. Dazu gehören neben den fachlichen Kenntnissen auch das Vorhandensein der notwendigen Erfahrungen, Sozialkompetenzen und weitere Persönlichkeitsmerkmale. Die Rekrutierung, Wahl und Mandatierung von Kantonsvertretungen folgt einem etablierten Ablaufprozess in Zusammenarbeit der federführenden Direktion mit der Beteiligung und unter Einhaltung der Vorgaben im Gesetz (§ 5 PCGG Grundsätze bei der Besetzung, § 6 PCGG Vertretung des Kantons und § 7 Ausschlussgründe) und in der Verordnung (§ 16 [PCGV](#) Auswahl, § 17 PCGV Anforderungsprofil und § 18 PCGV Mandatierung). Aus Sicht der Regierung hat sich der Prozess bewährt. Er stellt sicher, dass die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

5. Gibt es möglicherweise Bedarf für Anpassungen am PCGG?

Die Umsetzung der § 6 (Vertretung des Kantons) und § 7 (Ausschlussgründe) aus dem PCGG führt zum gewünschten Effekt, dass die Rollen klarer getrennt werden, dass eine Machtkonzentration verhindert und so die Corporate Governance verbessert wird.

Die Einflussnahme des Kantons und die Wahrung der Eigentümerinteressen werden durch Instrumente wie die Mitwirkung bei der Besetzung der strategischen Führungsorgane, die Eigentümerstrategie, die Mandatierung der Kantonsvertretung und den Informationsfluss mittels Eigentümergespräch sichergestellt.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die gesetzten Ziele der Corporate Governance bei gleichzeitiger Wahrung der Eigentümerinteressen mit dem aktuellen gesetzlichen Rahmen erreicht werden können. Er sieht diesbezüglich keinen Anpassungsbedarf. Auch eine (Re-)Integration der externalisierten Aufgaben einer Beteiligung an den Kanton oder der Verkauf einer Beteiligung stehen für den Regierungsrat aktuell nicht zur Diskussion.

Der Regierungsrat ist nach sechseinhalb Jahren Erfahrung mit dem PCGG der Meinung, dass sich die Gesetzesformulierungen etabliert haben. Sie ermöglichen eine systematische und angemessene Steuerung und Kontrolle der kantonalen Beteiligungen.

Liestal, 20. August 2024

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident: Isaac Reber

Die Landschreiberin: Elisabeth Heer Dietrich